

Deutscher Klub für Belgische Schäferhunde e. V.

Groenendael - Tervueren - Laekenois - Malinois



Ordnung für Wesensprüfer und Wesensprüferanwärter



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)
Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Ordnung für Wesensprüfer und Wesensprüferanwärter des DKBS e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffsbestimmungen	2
§ 2	Allgemeines	2
§ 3	Bewerbung/Anwartschaft	3
§ 4	Ausbildung/Probezeit	3
§ 5	Voraussetzung zu Prüfung	4
§ 6	Prüfung	4
§ 7	Ernennung/Ablehnung	5
§ 8	Der Delegierte der Wesensprüfer	5
§ 9	Fortbildung	6
§ 10	Ahndung von Verstößen/Abberufung	6
§ 11	Schlussbestimmungen	6

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Wesensprüfer (WP) sind Mitglieder des DKBS, die Bewertungen im Bereich „Wesen“ nach den Vorschriften dieser Ordnung vornehmen dürfen.
2. Wesensprüferanwärter (WPA) sind Mitglieder des DKBS, die von den berechtigten Mitgliedern des DKBS für die Tätigkeit als WP ausgebildet werden.

§ 2 Allgemeines

1. Ein WP erfüllt eine wichtige Aufgabe im Hundewesen und für die Zulassung zur Zucht. Das Amt des WP ist ein Ehrenamt und setzt fachliche Kompetenz sowie hohes Einfühlungsvermögen voraus.
2. Das Amt eines WP ist mit der Mitgliedschaft im DKBS untrennbar verbunden.
3. Der WP darf in seinem Amt und im Sinne dieser Ordnung nur im Auftrag und/oder mit Genehmigung des DKBS tätig werden.
4. Er hat die ihm vorgestellten Hunde neutral und objektiv zu beurteilen. Der WP darf keine in seinem Eigentum oder Besitz stehende oder aus eigener Zucht stammende Hunde beurteilen.
5. Der WP repräsentiert gegenüber der Öffentlichkeit den DKBS. Er hat sich gegenüber dieser Verpflichtung entsprechend zu verhalten.
6. Ein WP sollte an einem Tag nicht mehr als 15 Hunde beurteilen.
7. Das übergeordnete Organ der WP ist das Präsidium. Die Beschlüsse des Präsidiums in Bezug auf das Gremium Wesen sind für die WP und WPA bindend.

§ 3 Bewerbung / Anwartschaft

1. Der Interessierte (Bewerber/in) richtet eine schriftliche Anfrage mit kynologischem Lebenslauf an die Geschäftsstelle des DKBS.
2. Der Bewerber muss am Tage seiner Bewerbung das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Jahre Mitglied im DKBS sein.
3. Er soll mit der Zucht von Hunden vertraut sein und wenigstens einen Hund selbst nach der VDH-Prüfungsordnung ausgebildet haben (ausgenommen Ausdauer-Prüfung).
4. Das Präsidium entscheidet über die Annahme des Antrags. Der Antrag des Bewerbers kann zurückgestellt werden, wenn eine angemessene Ausbildung nicht gewährleistet werden kann. Wird der Bewerber zugelassen (WPA), sind die amtierenden WP angehalten, ihn nach bestem Wissen und Gewissen auszubilden.

§ 4 Ausbildung / Probezeit

1. Der WPA erhält ein Anwartschaftsbuch als Ausbildungsnachweis. Darin vermerkt er die Anzahl der von ihm (mit-)beurteilten Hunde jeweils mit Ort und Datum. Die Richtigkeit der Angaben wird durch den zuständigen WP überprüft und ggf. durch dessen Unterschrift bestätigt.
2. Zu einer vom DKBS veranstalteten und veröffentlichten WPrüf meldet sich der WPA bis spätestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle an, um seine Bereitschaft zur Teilnahme als WPA zu bekunden. Gehen mehrere Anmeldungen von WPA an derselben WPrüf ein, ist bei der Zuteilung der WPA die Möglichkeit deren ordnungsgemäßer Ausbildung bei dieser WPrüf sowie die Interessen aller zugelassenen WPA zu berücksichtigen. Ist ein WPA einer WPrüf zugeteilt, meldet er sich zu Beginn der WPrüf formlos bei dem an diesem Tag zuständigen WP.
3. Bei den ersten zwei WPrüf-Teilnahmen begleitet der WPA den WP und wird von ihm unterwiesen. Der WPA muss dabei mindestens 10 Hunde mit verfolgt haben. Ab der 3. WPrüf-Teilnahme hat der WPA selbständig seine Beurteilungsbögen der zu prüfenden Hunde auszufüllen, um sie am gleichen Tage mit denen des für diese WPrüf zuständigen WP zu vergleichen und ggf. Abweichungen durchzuarbeiten. Die vom WPA ausgefüllten Bögen, versehen mit der Unterschrift des zuständigen WP, verbleiben neben dem Anwartschaftsbuch beim WPA.
4. Äußerungen und/oder Diskussionen über den Hund dürfen nicht in Gegenwart des Hundeführers und/oder in der Öffentlichkeit erfolgen. Der WPA hat kein Mitspracherecht bei der Urteilsfindung.
5. Der WPA soll an den WP-Tagungen und an den Züchtertagen teilnehmen. Die Teilnahme wird im Anwartschaftsbuch dokumentiert.
6. Die ersten drei WPrüf-Teilnahmen gelten als Probezeit. Bis zum Ende der Probezeit kann das Präsidium die Zulassung des WPA aus triftigen Gründen widerrufen. Dem WPA werden eine Bücherliste und ein Fragenkatalog mit ca. 100 von den WP ausgearbeiteten Übungsfragen übergeben. Die Literatur, sofern im Handel nicht mehr erhältlich, wird ihm ausgeliehen. Die Fragen sind verständlich und eindeutig zu formulieren und dürfen nur den Büchern der Bücherliste entnommen werden.
7. Der WPA muss im Laufe seiner Ausbildung mit allen Varietäten des Belgischen

Schäferhundes vertraut gemacht werden. Der WPA hat in seiner Ausbildung mindestens 15 Vereinsamungen selbst, auf Anweisung des WP, durchzuführen. Dieses kann frühestens ab der 5. Anwartschaft erfolgen. Die vom WPA durchgeführten Vereinsamungen werden in das Anwartschaftsbuch mit Beurteilung eingetragen und sind vom WP und WPA mit Unterschrift zu bestätigen. Nach der Durchführung der benötigten 15 Vereinsamungen kann der WPA in einer von jeweiligen WP geleiteten Wesensprüfung dem Helfer selbstständig Anweisungen geben. Dies wird ebenfalls in das Anwartschaftsbuch eingetragen und mit Unterschriften dokumentiert.

8. Der WPA soll im Laufe seiner Ausbildung mindestens an 3 kynologischen Seminaren teilgenommen haben, wobei ein Seminar/eine Schulung zum Thema Genetik enthalten sein soll.

§ 5 Voraussetzung zur Prüfung

1. Eine schriftliche Anmeldung zur Prüfung kann stattfinden, wenn der WPA im Laufe seiner Ausbildung 25 % aller zur WPrüf angetretenen Hunde selbständig beurteilt hat. Die Berechnungsgrundlage ist die Summe der in den letzten drei Jahren im DKBS zur WPrüf gemeldeten Hunde.
2. Die Anwartschaften müssen unter mindestens 3 verschiedenen WP innerhalb von 5 Jahren beendet werden. Die Anwartschaften sollten möglichst zu gleichen Teilen auf alle amtierenden WP verteilt sein. Die Ausbildungszeit beginnt mit der ersten Anwartschaft bei einer WPrüf nach Zulassung zum WPA.
3. Der WPA richtet einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des DKBS. Das Präsidium entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, nachdem das Anwartschaftsbuch durch den Delegierten der WP auf Vollständigkeit überprüft wurde, ein positives Votum der amtierenden WP zur Prüfungszulassung vorliegt und auch sonst keine triftigen Gründe dagegen sprechen. Die Gründe für eine Nichtzulassung zur Prüfung müssen dem WPA schriftlich mitgeteilt werden. Die Prüfung kann nur anlässlich eines Jahres- bzw. Herbsttreffens abgelegt werden.

§ 6 Prüfung

1. Am Tag einer vom Präsidium festgelegten WPrüf legt der WPA eine schriftliche Prüfung (theoretischer Teil) ab. Weiterhin hat der WPA unter Überwachung von zwei WP, welche die Hunde unabhängig voneinander bewerten, selbständig Hunde in Bezug auf ihr Wesen zu beurteilen (praktischer Teil).

a) Theoretischer Teil

Für den theoretischen Teil muss dem WPA ein ruhiger Raum zur Verfügung stehen. Dem WPA werden von einem WP 20 Fragen, die aus den Büchern der zuvor übergebenen Bücherliste zusammengestellt wurden, zur schriftlichen Beantwortung ausgehändigt. Die Fragen müssen nicht mit den Übungsfragen identisch sein, allerdings verständlich und eindeutig formuliert werden. Die Fragen müssen ohne jegliche Hilfsmittel beantwortet werden, zur Beantwortung der Fragen bekommt der WPA 2 Stunden Zeit. Die Beantwortung der Fragen wird von einer vom Präsidium benannten Person überwacht. Zum Bestehen des

theoretischen Teils müssen mindestens 15 Fragen richtig beantwortet werden.

b) Praktischer Teil

Der WPA hat 8 Hunde zu beurteilen. Vor Prüfungsbeginn muss der Parcours unter Anleitung des WPA und bei Überwachung durch die beiden prüfenden WP aufgebaut und mit einem Probehund durchlaufen worden sein. Dieser Probelauf ist zumindest von einem an diesem Tag zuständigen WP durchzuführen, um einen reibungslosen Prüfungsablauf zu gewährleisten.

Auswertungsgrundlage ist die kombinierte Beurteilung der beiden unabhängigen von einander prüfenden WP.

Ein Bestehen des praktischen Teils der Prüfung ist nur dann möglich, wenn die Beurteilung des Prüflings nicht mehr als 5 Punkte + oder – vom Mittelwert der begleitenden WP abweicht. (Bsp.: der Mittelwert der beiden WP beträgt 80 Punkte, der Prüfling besteht bei einer Punktevergabe seinerseits zwischen 75 und 85 Punkten).

Mehr als eine gravierende Abweichung führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Als gravierend gelten: nicht bestanden zu bestanden, Nichterkennen von Aggressivität, gegensätzliche Beurteilung des Kompensationsvermögens. Ebenso fließen das Aufbauen des Parcours sowie das Verhalten gegenüber den Hundeführern und den zu prüfenden Hunden in die Bewertung mit ein.

c) Schlussteil

Alle Beurteilungsbögen der praktischen Prüfung und der Fragebogen der theoretischen Prüfung werden von drei vorher durch das Präsidium bestimmte Personen überprüft (WPA-Gremium), wobei für den theoretischen Teil eine Person WP sein muss.

Eine einmalige Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsabschnitte ist zulässig, im Falle des Nichtbestehens des praktischen Teils jedoch frühestens nach einer weiteren Anwartschaft.

2. Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling samt Kopien aller prüfungsrelevanten Unterlagen innerhalb von 5 Tagen nach Ablegen der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ernennung / Ablehnung

Die Ernennung zum WP erfolgt nach Bestehen aller Prüfungsabschnitte durch das Präsidium, es sei denn, triftige Gründe sprechen dagegen. Dem WPA müssen die Gründe hierfür schriftlich genannt werden.

Die Ernennung wird im UR und in den CN veröffentlicht.

§ 8 Der Delegierte der WP

Der Delegierte der WP ist das Verbindungsorgan zwischen dem Präsidium und den WP. Er hat Sitz und Stimme im Präsidium. Er vertritt gegenüber dem Präsidium die Interessen der WP und informiert umgekehrt die WP über Beschlüsse des Präsidiums, soweit diese die Belange der WP betreffen.

§ 9 Fortbildung

Die WP sind verpflichtet, sich ständig fortzubilden. Sie sollten an der jährlich vom DKBS einberufenen WP-Tagung teilnehmen. Sie sollten ein kynologisches Seminar/Schulung jährlich besucht haben.

§ 10 Ahndung von Verstößen / Abberufung

Ahndungen gegen WP und WPA dürfen nur vom Präsidium vorgenommen werden. Der Vorwurf muss schriftlich fixiert werden und dem WP und/oder WPA vorliegen.

Sollte gegen den WP und/oder WPA mehr als eine Ahndung wirksam ausgesprochen worden sein, kann dies zur Abberufung führen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten gleichermaßen für WPA, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit ihrer Ausbildung begonnen haben mit der Maßgabe, dass die Prüfung zum WP aufgrund der zum Zeitpunkt der Prüfungszulassung gültigen Fassung der WPO erfolgt und diese mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Prüfungszeitpunkt rechtsgültig war.

Ordnung für Wesensprüfer und Wesensprüferanwärter von der Mitgliederversammlung am 25.05.07 verabschiedet, mit Änderungen in der Mitgliederversammlung vom 06.10.2007 mit sich daraus ergebenden redaktionellen Änderungen und Absatzverschiebungen.